

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.22 vom 2. August 2018

BS Appellationsgericht, 2018-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2018.22

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.22 du 2 août 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.22 del 2 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 403 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) entscheidet das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren, ob auf die Berufung einzutreten sei, wenn die Verfahrensleitung oder eine Partei geltend macht, die Anmeldung oder Erklärung der Berufung sei verspätet oder unzulässig. Zuständig ist der Spruchkörper, der auch die allfällige materielle Beurteilung des angefochtenen Urteils vornehmen wird, bei Urteilen des Einzelgerichts in Strafsachen wie im vorliegenden Fall ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 88 i.V.m. § 92 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG, SG 154.100).

E. 2

StPO am Montag, 5. März 2018. In diesem Fall ist die vom Berufungskläger am

E. 6

März 2018 der Post übergebene und am 8. März 2018 beim Appellationsgericht eingetroffene Eingabe, mit der er um Verlängerung der Frist zwecks Übersetzung des ihm bloss auf Deutsch zugestellten Urteils bat, verspätet. Es ist jedoch vorab zu prüfen, ob die Zustellung eines (einschliesslich der Rechtsmittelbelehrung) ausschliesslich auf Deutsch verfassten Urteils an einen der deutschen Sprache nicht mächtigen Beurteilten überhaupt fristauslösende Wirkung haben kann.

2.3 Die Staatsanwaltschaft bejaht diese Frage im vorliegenden Fall und stellt sich auf den Standpunkt, die Eingabe des Berufungsklägers sei verspätet. Sie begründet dies damit, dass dem schriftlichen Urteil des Strafgerichts ein Begleitschreiben beigelegt gewesen sei, auf welchem die Frist von 20 Tagen zur Einreichung einer schriftlichen Berufungserklärung in fetter Schrift aufgeführt gewesen sei. Dass schriftliche Eingaben am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post übergeben sein müssen, sei dem Berufungskläger mindestens mit der Aushändigung des Strafbefehls mitgeteilt worden, zumal ihm zusätzlich mit dem Strafbefehl das Informationsblatt für fremdsprachige Personen abgegeben worden sei, wo ■ auch auf Französisch ■ ausdrücklich darauf hingewiesen worden sei. Es obliege der betreffenden Person, ihre Rechte aus Art. 68 StPO rechtzeitig geltend zu machen. Zudem sei seine Behauptung, dass ihm niemand beim Übersetzen helfen könne, nicht glaubhaft, da er am 14. November 2017 die Zustellung der Verfahrensakten an seine Wohnadresse verlangt und dazu ausgeführt habe, ein Kollege könne ihm die Akten übersetzen. Schliesslich stellten mangelnde Sprachkenntnisse gemäss Praxis des Appellationsgerichts auch keinen ausreichenden Wiederherstellungsgrund dar.

2.4 Gemäss Art. 67 Abs. 2 StPO führen die Strafbehörden der Kantone alle Verfahrenshandlungen in ihren Verfahrenssprachen durch. Die Verfahrenssprache der Basler Behörden ist Deutsch (§ 23 EG StPO, SG 257.100). Nach Art. 68 Abs. 2 StPO ist jedoch einer an einem Strafverfahren beteiligten Person, welche der Verfahrenssprache nicht mächtig ist, der wesentliche Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen in einer ihr verständlichen Sprache mündlich oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Ein Anspruch auf vollständige Übersetzung aller Verfahrenshandlungen sowie der Akten besteht allerdings nicht. Nach der Praxis der Rechtsprechungsorgane der EMRK besteht indessen grundsätzlich ein Anspruch auf unentgeltliche Übersetzung aller Schriftstücke und mündlichen Äusserungen, auf deren Verständnis der Beschuldigte angewiesen ist, um in den Genuss eines fairen Verfahrens zu kommen und sich sinnvoll zu verteidigen (vgl. Urwyler, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 68 N 8; BGE 143 IV 117 E. 3 S. 120). Dementsprechend müssen nach der Praxis des Appellationsgerichts zumindest das Dispositiv eines Entscheids sowie die Rechtsmittelbelehrung in eine dem Beurteilten verständliche Sprache übersetzt werden (statt vieler: AGE BES.2018.51 vom 11. April 2018, BES.2017.143 vom 26. Oktober 2017, BES.2014.120 vom 6. November 2014). Das entspricht auch dem Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.934.92), der in Art. X (römisch 10) Ziff. 3 festhält, dass zumindest die wesentlichen Passagen des Schriftstücks in die Amtssprache des Staates zu übersetzen sind, in dessen Hoheitsgebiet sich der Empfänger aufhält, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Empfänger die Sprache, in der das Schriftstück abgefasst ist, nicht versteht.

Es trifft zwar zu, dass es nach der Rechtsprechung des Appellationsgerichts Sache des Beschuldigten ist, seine Rechte aus Art. 68 StPO rechtzeitig geltend zu machen, indem er die Behörden auf seine mangelnden Sprachkenntnisse hinweist (AGE BES.2014.160 vom 16. Februar 2015 E. 1.4). Anders als im genannten Fall war den Behörden und insbesondere auch dem Strafgericht vorliegend indessen bekannt, dass der Berufungskläger kein Deutsch versteht (vgl. Akten S. 53, 57 f.). Damit wäre das Strafgericht gehalten gewesen, dem Berufungskläger ■ der an der Hauptverhandlung nicht persönlich anwesend war, weil sein Gesuch um Verschiebung abgewiesen und er in der Folge dispensiert worden war (Akten S. 75-77, 79, 87) ■ zumindest das Dispositiv und die Rechtsmittelbelehrung seines Urteils in französischer Sprache zuzustellen. Dieses Versäumnis kann auch nicht dadurch ■ geheilt ■ werden, dass dem Berufungskläger die Rechtsmittelbelehrung des Strafbefehls auf Französisch zugestellt worden war, zumal es sich beim Einspracheverfahren und beim Berufungsverfahren um unterschiedliche Verfahren mit völlig verschiedenen Fristen handelt. Das vorinstanzliche Urteil ist daher dem Berufungskläger nicht in rechtsgültiger Form zugestellt worden.

2.5 Ein nicht rechtsgültig zugestellter Entscheid entfaltet keine Rechtswirkungen und löst keine Fristen aus (BGE 142 IV 201 E. 2.4 S. 205). Dem Berufungskläger kann somit nicht entgegen gehalten werden, dass er die Frist verpasst habe.

3.

3.1 Aus dem Gesagten folgt, dass die Berufungserklärung als rechtzeitig eingereicht entgegengenommen und das Berufungsverfahren fortgesetzt wird. Für das Eintretensverfahren sind keine Kosten zu erheben.

3.2 Entsprechend den Anforderungen von Art. 68 Abs. 2 StPO sind dem Berufungskläger das Dispositiv und die Rechtsmittelbelehrung dieses Zwischen-Entscheids auch auf Französisch übersetzt zuzustellen. Im Hinblick auf das weitere Berufungsverfahren ist er indessen darauf hinzuweisen, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kein Anspruch darauf besteht, bei Eingaben eine andere Sprache als die Verfahrenssprache zu verwenden (BGE 143 IV 117 E. 2.1 S. 119). Er wird seine Eingaben somit auf Deutsch einreichen müssen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.